



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 21. - öffentliche - Sitzung**  
**der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe**  
**am 15. Juni 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Resettlement und Relocation - Flüchtlinge schützen und aufnehmen!**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5785](#)  
*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 5  
*Aussprache und Beratung*..... 5  
*Beschluss*..... 7
  
2. **„Gewalterfahrungen von Migrantinnen und Migranten durch die Polizei“**  
Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)  
*Verfahrensfragen*..... 9

**Anwesend:**

Mitglieder der Kommission:

1. Abg. Petra Tiemann (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Eilers (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Susanne Menge (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Hillgriet Eilers (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
  
5. Frau Lilli Bischoff
6. Herr Kurt W. Niemeyer (i. V. v. Herrn Habib Eslami)
7. Frau Prof. Dr. Olga Graumann (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Frau Djenabou Diallo-Hartmann (i. V. v. Herrn Dr. Anwar Hadeed)
9. Herr Dündar Kelloglu
10. Herr Apl. Prof. Dr. Jochen Oltmer (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Herr Ahmet Kimil (i. V. v. Herrn Ramazan Salman, ab 16.55 Uhr)
12. Herr Jürgen Schrader-Bendfeldt
13. Herr Osman Timur (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Böhm.

Niederschrift:

Regierungsrätin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 16.02 Uhr bis 17.36 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Die **Kommission** billigte die Niederschriften über die 18, die 19. und die 20. Sitzung.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

### **Resettlement und Relocation - Flüchtlinge schützen und aufnehmen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5785](#)

*direkt überwiesen am 19.02.2020*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: MiguTeilhK*

Beratung und Beschlussfassung über Beratungsgegenstände (§ 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

### **Unterrichtung**

MR **Goltsche** (MI) unterrichtete die Kommission über das Thema „Resettlement und Relocation - Flüchtlinge schützen und aufnehmen!“ auf der Grundlage einer schriftlichen Unterrichtung, die den Kommissionsmitgliedern am 9. Juni 2021 zugeleitet worden war (**Anlage**).

Insbesondere ging er auf die Themenschwerpunkte Ausweitung des Resettlements, eigenes niedersächsisches Resettlementprogramm bzw. Landesaufnahmeprogramm sowie neues Relocation-Programm zur Entlastung Griechenlands (insbesondere umA) ein.

### **Aussprache und Beratung**

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich habe eine allgemeine Frage, die auf Punkt 1a unseres Antrags abzielt, dass die Einigungsmöglichkeiten auf Bundes- und Europaebene herzustellen sind und dass sich die Zahl der nach dem Königsteiner Schlüssel Aufzunehmenden erhöhen sollte.

Sie sagten, dass am aktuellen Status quo zunächst einmal nichts geändert werden könne. Könnten Sie kurz darlegen, welche Argumente auf Bundesebene und auf Länderebene - beispielsweise in Innenministerkonferenzen - genannt werden, warum man nicht zu einer einheitlichen Lösung kommen kann? Ich könnte mir denken, warum es nicht funktioniert, und ich lese auch in Tageszeitungen, woran es eventuell scheitert. Aber es wäre gut, dazu einmal eine Einschätzung aus niedersächsischer Sicht zu erhalten.

Frau **Diallo-Hartmann**: Wir haben kürzlich ein großes Engagement von Innenminister Pistorius hinsichtlich der Aufnahme von geflüchteten Kindern von den griechischen Inseln gesehen. Im vergangenen Jahr haben wir ferner einen Antrag in dieser Kommission eingebracht, der sich auch mit dieser schlimmen Notlage, insbesondere von Minderjährigen, befasste.

Korrigieren Sie mich bitte, wenn ich falsch liege, aber es gibt nach § 23a AufenthG doch die Möglichkeit für die Länder, ein eigenes Aufnahmeprogramm durchzuführen. Niedersachsen hätte doch die Möglichkeit, Menschen in das Land zu holen. Die Umsetzung vermisste ich bislang leider. Bislang handelt es sich bei allen aufgenommenen Personen um Menschen, bei denen sich die Bundesregierung im Rahmen der EU-Vereinbarung bereit erklärt hat, sie aufzunehmen. Die Verteilung hat im ganzen Land stattgefunden.

Ich habe die Wahrnehmung, dass viele Kommunen hier in Niedersachsen immer mehr zu Sicheren Häfen werden. Immer mehr Kommunen, auch hier in Niedersachsen, erklären ihre Bereitschaft, Geflüchtete - insbesondere aus den griechischen Lagern - aufzunehmen. Ich würde mir auf jeden Fall diesbezüglich mehr Engagement der Landesregierung wünschen. Wenn Niedersachsen mehr Druck auf Bundesebene aufbaut - neben anderen Bundesländern, die dies bereits tun -, hätten wir die Möglichkeit, die Humanität in diesem Bereich noch weiter zu stärken.

Herr **Kelloğlu**: Die Frage ist nach meiner Auffassung nicht, was rechtlich möglich ist. Die Frage ist: Gibt es den politischen Willen, etwas umzusetzen? Und die nächste Frage lautet: Wie schaffen wir die rechtlichen Bedingungen, um diesem politischen Willen zu folgen?

Wir wollen europäisch denken, aber bei dem „Flüchtlingsproblem“ denken wir eher national. Ich möchte diesem Land - und auch Niedersachsen - nicht den Vorwurf machen, dass es in diesem Bereich national denkt. Aufnahmeprogramme - die Aufnahme aus anderen europäischen Ländern - waren in der Vergangenheit möglich und wurden umgesetzt, und dafür sind wir auch sehr dankbar.

Innerhalb Deutschlands verteilen wir die Flüchtlinge nach bestimmten Verteilschlüsseln auf die verschiedenen Bundesländer. Auf europäischer Ebene funktioniert das nicht. Dort ist es so, dass insbesondere Griechenland mit seinen Außen-

grenzen mit diesem Problem alleine gelassen wird.

Natürlich waren wir dankbar, dass Flüchtlinge aus Griechenland aufgenommen worden sind. Allerdings war bei den anerkannten Flüchtlingen mein Eindruck, dass diese nicht aus Lesbos oder Moria kamen. Das waren irgendwelche anerkannten Flüchtlinge aus anderen Landesteilen. Soweit ich informiert bin, waren das - was die Erwachsenen betraf - nicht direkt betroffene Flüchtlinge aus dem Lager auf Lesbos.

Was Griechenland betrifft, haben wir eine rechtliche Realität, der wir uns nicht verschließen wollen. Wenn Flüchtlinge aus Griechenland zu uns kommen, werden sie aufgrund der aktuellen europäischen und hiesigen deutschen Rechtsprechung nicht nach Griechenland zurückgeschickt. Das bedeutet, sie bekommen hier in der Regel ein Abschiebungsverbot. Das ist eine Realität, der wir uns auch nicht verschließen wollen. Wenn Flüchtlinge aus Griechenland zu uns kommen, werden sie aktuell aufgrund unserer Rechtsprechung nicht zurückgeschickt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge möchte es machen, aber diese Entscheidungen werden ja kassiert. Von daher würde ich mir wünschen, dass wir unserer Rechtsprechung, was die Flüchtlinge in Griechenland betrifft, auch Rechnung tragen.

Frau Prof. **Dr. Graumann**: Ich habe es damals in der Presse so wahrgenommen, dass es regional viele Angebote gab, unbegleitete Minderjährige aufzunehmen - auch mehr als geplant war. Als „normale Bürgerin“ kann ich nicht verstehen, warum man dies nicht möglich machen kann, wenn doch regional Möglichkeiten eröffnet werden, Geflüchtete aufzunehmen.

MR **Goltsche** (MI): Kürzlich habe ich in dieser Kommission über den europäischen Asyl- und Migrationspakt berichtet. Auch in diesem Zusammenhang ist das Thema Resettlement ein wichtiger Baustein der Migrationspolitik. Deutschland ist durchaus bereit, erhebliche Zahlen von Geflüchteten aufzunehmen. Die EU hat 2020 etwa 20 000 bis 30 000 Resettlement-Plätze gesucht, und Deutschland - als einer von 27 Mitgliedstaaten - hat 5 500 Personen aufgenommen. Zusätzlich wurden weitere 2 500 Plätze geschaffen. Das ist ja durchaus ein großes Engagement, zu dem sich die Bundesregierung bereiterklärt hat.

Das Resettlement-Programm ist allerdings ein Bundesprogramm. Hier können die einzelnen

Bundesländer nicht eigenständig agieren. Wir nehmen dann natürlich entsprechend den Verteilungsschlüsseln anteilig Personen auf.

Zur Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen aus Griechenland: Dies war ein Programm, das der Bund verantwortet hat. Dies ist aus rechtlichen Gründen über die Dublin-III-Verordnung zu regeln. Dort hat der Bund das Selbsteintrittsrecht. Den Ländern ist es an dieser Stelle verwehrt, selbst zu entscheiden. So sehr man mehr Personen hätte aufnehmen wollen - dies haben einige Bundesländer auch durchaus signalisiert - wäre dies sehr schwierig geworden.

Herr Kelloglu sprach die sogenannte Sekundärmigration an, dass sich bereits in Griechenland schutzberechtigt anerkannte Flüchtlinge momentan auf den Weg nach Deutschland machen und hier erneut einen Asylantrag stellen, weil die Lebensbedingungen in Griechenland - wie ja auch obergerichtlich festgestellt - leider nicht so sind, wie sie sein sollten. Auch da muss man sehen, wie sich das Bundesamt zukünftig verhält. Im Moment sieht die Rechtsprechung - auch des niedersächsischen OVG - in der Tat so aus, dass diese Personen nicht zurückgeschickt werden, wie es grundsätzlich im Rahmen des europäischen Asylsystems und im Wege des Dublin-Verfahrens üblich wäre. Dies ist für Griechenland erst einmal ausgesetzt.

Frau Prof. **Dr. Graumann**: Ich finde es sehr schön, dass grundsätzlich so viel gemacht wird. Da ich in dieser Kommission sitze, bekomme ich mit, dass sich alle doch irgendwie sehr bemühen. Angesichts der Zahlen handelt es sich leider aber nur um einen Tropfen auf den heißen Stein. Das Elend besteht nach wie vor, und nach wie vor ertrinken Menschen im Mittelmeer. Wenn man sich jeden Tag zu Herzen nimmt, was alles passiert, dann überlegt man, ob wirklich genug getan wird. Es geht ja schließlich um Menschen. Unsere Länder sind sehr reich und könnten doch letztendlich noch sehr viel mehr tun.

Aus meiner Sicht ist es nicht verständlich, warum Kommunen nicht einfach selber entscheiden können, Menschen beispielsweise aus Lesbos aufzunehmen.

MR **Goltsche** (MI): Eine Aufnahme von Flüchtlingen ist entweder über ein Bundes- oder ein Landes-Aufnahmeprogramm möglich. Die Kommunen haben im verfassungsrechtlichen Gefüge keine Möglichkeit, selbst über entsprechende

Aufnahmen zu entscheiden. Dies ist der Hintergrund, warum eine Kommune nicht einfach Personen aus Lesbos aufnehmen könnte. Das ist leider nicht möglich.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Herr Goltsche, vielleicht ist es problematisch, wenn Sie eine politische Einordnung vornehmen sollen. Was Frau Prof. Dr. Graumann und Herr Kelloglu gerade sagten, zielt ja auf den politischen Willen ab: Wir könnten etwas tun, und wir könnten in den Kommunen die entsprechenden Kapazitäten vorhalten, um etwas möglich zu machen. Woran liegt es, dass Niedersachsen dies nicht möchte?

Niedersachsen müsste sich nicht daran orientieren, was das Bundesinnenministerium vorgibt. Kommunen sagen oftmals: Wir können das, und wir möchten gerne anbieten, Geflüchtete aufzunehmen. - Dahinter scheint ja auch zu stehen, dass sie beispielsweise - das höre ich immer wieder - auch Arbeitsplätze besetzen möchten. Ich höre, dass sie die Leute dringend brauchen, um sie zu qualifizieren. Da wäre es natürlich hervorragend, wenn wir ein Bleiberecht hätten, um es den Menschen zu ermöglichen, dass sie auch in den Berufen arbeiten können, wenn sie eine Ausbildung gemacht und die Sprache erlernt haben.

All das könnte das Land Niedersachsen doch in einer humanitären und politisch wirklich gewollten Aktion versuchen, zu realisieren. Man hätte die Kommunen, die Geflüchtete aufnehmen wollen, dabei als Basis. Durch die Landesregierung ist nach wie vor nicht ausreichend erklärt worden, warum das nicht funktioniert.

Frau **Diallo-Hartmann**: Sie erklärten, dass es die Bundesprogramme und die Landesprogramme gibt. Ich vermisse das Engagement unseres Landes Niedersachsen für das Landesprogramm. Auch wenn das Land bereit ist, Geflüchtete aufzunehmen, ist es klar, dass es die Genehmigung des Innenministers benötigt. In der Vergangenheit habe ich wiederholt - nicht nur im Zusammenhang mit den Anträgen, die wir hier in der Kommission eingebracht haben, sondern auch in den Medien - ein großes Engagement insbesondere des Innenministers nach außen mitbekommen. In der Realität fand das dann aber nicht statt. Dies ist meine Wahrnehmung.

Viele Menschen arbeiten daran, dass immer mehr Kommunen hier in Niedersachsen zu Sicheren Häfen werden. Es ist wichtig und notwendig, dass wir hier noch mehr tun, weil sich viele Kommunen

dazu bereit erklären. Aus meiner Sicht sind diese Kommunen sehr viel weiter als das Land. Dies muss sich ändern, und es kann sich auch ändern, denn wir tragen die Verantwortung. Wenn ich das Elend der Kinder auf den griechischen Inseln oder an den EU-Außengrenzen sehe, schmerzt es mich sehr. Das ist einfach unmöglich. Wir müssen uns engagieren, und das vermisse ich bislang noch. Es könnte besser laufen. Das Land muss hier sehr viel mehr Verantwortung übernehmen.

MR **Goltsche** (MI): Die Beantwortung der formulierten Fragen ist etwas schwierig für mich. Ich möchte noch einmal betonen, dass gerade die Aufnahme aus Griechenland, die im vergangenen Jahr begonnen und Anfang dieses Jahres abgeschlossen wurde, im Wesentlichen auf das Drängen Niedersachsens zurückzuführen ist. Alles Weitere betrifft eher politische Fragestellungen, die ich als Angehöriger der Verwaltung nicht beantworten möchte. Ich nehme das Meinungsbild dieser Kommission aber gerne in das Ministerium mit.

## Beschluss

Die **Kommission** schloss die Mitberatung ab und empfahl dem federführenden Ausschuss für Inneres und Sport einstimmig, den Antrag anzunehmen.

*Zustimmung: 9 Kommissionsmitglieder*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: 4 Kommissionsmitglieder*

Im federführenden Ausschuss soll eine mündliche Berichterstattung durch das Kommissionsmitglied Frau Djenabou Diallo-Hartmann erfolgen.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 2:

### **„Gewalterfahrungen von Migrantinnen und Migranten durch die Polizei“**

Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

#### **Verfahrensangelegenheiten**

Die **Kommission** erörterte in einer ausführlichen Diskussion Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der geplanten Anhörung zu dem oben genannten Thema. Im Besonderen wurden dabei folgende Themen erörtert:

- Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung der Kommission (Verteilschlüssel der zu benennenden Anzuhörenden)
- der Kreis der schriftlich bzw. mündlich Anzuhörenden
- Datum und zeitlicher Umfang der geplanten Anhörung

Die **Kommissionsmitglieder** sprachen sich mehrheitlich dafür aus, die Zahl der mündlich Anzuhörenden auf etwa sechs zu beschränken und die restlichen Institutionen bzw. Personen schriftlich anzuhören.

Die Anhörung soll voraussichtlich an einem Tag im September oder Oktober 2021 - gegebenenfalls bereits ab 10 Uhr oder ab 14 Uhr - durchgeführt werden.

Die Kommissionsmitglieder nahmen in Aussicht, diese Fragen in der kommenden Sitzung am 13. Juli 2021 abschließend zu erörtern und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

\*\*\*



Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

Bearbeitet von:  
Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
64.12 – 12230/10 - 143

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6468

Hannover  
07.06.2021

**„Resettlement und Relocation – Flüchtlinge schützen und aufnehmen“  
Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 18/5785);**

**hier: Unterrichtung der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe durch die Landesregierung**

Die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe bittet um schriftliche Unterrichtung zum Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Resettlement und Relocation – Flüchtlinge schützen und aufnehmen“ (LT-Drs. 18/5785).

Mit dem o. g. Entschließungsantrag soll der Landtag die Landesregierung auffordern,

1. a) sich auf Europa- und Bundesebene für die Ausweitung des Resettlements einzusetzen und sich dabei bereit zu erklären, eine mindestens dreistellige Anzahl von Personen jährlich über den Königsteiner Schlüssel hinaus aufzunehmen, oder

b) hilfsweise ein eigenes niedersächsisches Resettlement-Programm - sobald und soweit das rechtlich möglich ist, auch ohne Zustimmung der Bundesregierung - aufzulegen; in den Blick zu nehmen sind dabei insbesondere Geflüchtete aus Syrien, aus verfestigten Fluchtsituationen in Subsahara-Afrika und Jesidinnen aus dem Irak,

2. sich auf Europa- und Bundesebene für ein neues Relocation-Programm zur Entlastung Griechenlands einzusetzen und dabei insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Griechenland in den Blick zu nehmen und nach Niedersachsen zu holen.

Der Unterrichtungsbitte kommt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport gerne nach:

**Vorbemerkung:**

Niedersachsen engagiert sich in vielfältiger Weise bei durch den Bund organisierten Aufnahmen sowie (in der Vergangenheit) mit eigenen Landesaufnahmeprogrammen. Weiter signalisiert das Land Niedersachsen auf vielfältige Weise Aufnahmebereitschaft (wie jüngst bei der Aufnahme von Flüchtlingen von den griechischen Inseln), es ist jedoch auch zu bedenken, welche Rahmenbedingungen rechtlicher (aber auch faktischer) Art zu berücksichtigen sind:

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

## zu 1. a)

### Ausweitung des Resettlements

Mit Beschluss vom 09.12.2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes „für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement)“ ausgesprochen. Seit 2016 beteiligt sich Deutschland am EU-Resettlement-Programm.

Mit Schreiben vom 21.06.2019 hat die Europäische Kommission (KOM) die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für humanitäre Aufnahmen und Resettlement für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 zur Verfügung zu stellen. Die KOM teilte auch mit, dass zu dem Zeitpunkt Mittel aus dem Asyl, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) für eine finanzielle Förderung von 20.000 Plätzen EU-weit zur Verfügung stünden und tatsächliche Einreisen bis 30.06.2021 erfolgen können. Dieser Zeitraum wurde zwischenzeitlich pandemiebedingt bis zum 31.12.2021 verlängert. Dieses Programm stellt einen wichtigen Baustein eines umfassenden und ganzheitlichen Ansatzes der Migrationspolitik dar. Daher hat Deutschland der KOM seine Unterstützung zugesichert und vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode, wonach Deutschland einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger leistet, zugesagt, in diesem Rahmen insgesamt 5.500 Plätze für das Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zusammenhang seit Februar 2020 bestehenden weltweiten Reisebeschränkungen, ist es im vergangenen Jahr EU-weit zu Verzögerungen bei der Umsetzung der humanitären Aufnahmeverfahren gekommen. Die KOM hat daher bisher kein sog. Pledging-Verfahren für ein förderfähiges EU-Resettlement-Programm 2021 durchgeführt. Im Rahmen des 10. Resettlement-Forums am 9.10.2020 hat die KOM jedoch angeregt, dass die EU-Mitgliedstaaten für 2021 weitere Aufnahmeplätze außerhalb des EU-Resettlement-Programms zur Verfügung stellen. Daraufhin hat Deutschland bis zu 2.500 zusätzliche Aufnahmeplätze für 2021 zugesagt.

Dieses Engagement wird teilweise durch die humanitäre Aufnahme gem. § 23 Abs. 2 AufenthG von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 umgesetzt.

### Die aktuellen Resettlement-Programme im Einzelnen:

- Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia und Libanon sowie über den UNHCR-Evakuierungsmechanismus aus Libyen
- Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie ggfls. über den UNHCR-Evakuierungsmechanismus aus Libyen aus dem **Pilotprojekt „Neustart im Team - (NesT)“** (400 Personen insgesamt)

### Humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes:

- Humanitäre Aufnahme gem. § 23 Absatz 2 AufenthG zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18.03.2016: Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörige, die sich in der Türkei aufhalten, in begründeten Ein-

zelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich vor ihrem Aufenthalt in der Türkei in Syrien gelebt haben, mit ihren Familienangehörigen aufgenommen werden.

#### zu 1. b)

#### „Eigenes niedersächsisches Resettlementprogramm“ bzw. Landesaufnahmeprogramm

Das Aufenthaltsgesetz eröffnet mit seinem § 23 Abs. 1 den Ländern die Möglichkeit, bestimmten Ausländergruppen Einreise und Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen; erforderlich ist das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI).

Niedersachsen hatte im Jahr 2013 die Initiative zum Erlass einer spezifischen Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge mit Verwandtenbezug nach Niedersachsen ergriffen. Dieser Erlass wurde bis zum 30.06.2015 mehrfach verlängert bzw. neu aufgelegt. Nach der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Statistik über die Zahl der im Rahmen der Länderaufnahmearrangements erteilten Visa wurden für Niedersachsen insgesamt 5.235 Visa erteilt.

Weiter hat Niedersachsen am 28.07.2015 eine Anordnung zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Frauen und Kinder aus dem Nordirak nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen. Insgesamt wurden 69 Personen (31 Frauen und 38 Kinder) aufgenommen.

Eine (Wieder-)Auflage von landeseigenen Programmen zur Flüchtlingsaufnahme ist derzeit nicht beabsichtigt.

Bei der Auflage einer Aufnahmeanordnung durch das Land sind folgende Punkte zu bedenken:

- Aufnahmeprogramme erreichen nur eine begrenzte Anzahl von Flüchtlingen bzw. Flüchtlingsgruppen. Zudem stellt sich die Frage, für welche Flüchtlingsgruppe ein Aufnahmeprogramm aufgelegt werden sollte. Eine entsprechende Hilfestellung wird immer hinter den humanitären Notwendigkeiten zurückbleiben.
- Insgesamt sollte das Anliegen im Vordergrund stehen, in derartigen Krisensituationen Hilfen vor Ort und in den Regionen zu gewähren. Dies gilt umso mehr, als dass es nicht im überwiegenden Interesse der Menschen ist, dauerhaft ihre Heimat zu verlassen.
- Abschließend stellt sich die Frage nach der Auswahl der Betroffenen. Eine Beauftragung von Nichtregierungsorganisationen ist immer mit dem Risiko behaftet, dass das Land dem Vorwurf ausgesetzt sein könnte, ein unangemessenes Verfahren zur Auswahl gewählt zu haben.

#### Änderung des § 23 Abs. 1 AufenthG:

Die Länder Berlin und Thüringen hatten mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 23 Abs. 1 AufenthG das Ziel verfolgt, das Einvernehmenserfordernis des BMI im Rahmen einer Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden abzuschaffen. Stattdessen sollte § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG dahingehend geändert werden, dass für eine humanitäre Aufnahme durch die Länder künftig das Benehmen mit dem BMI genügt. Als Beispiel für die erforderliche Änderung wurde die Aufnahme von aus Seenot Geretteten genannt, die sich ohne das Einvernehmenserfordernis des BMI mit einer Länderaufnahmearrangement effektiv umsetzen ließe.

Aus niedersächsischer Sicht sollte grundsätzlich vermieden werden, dass in Bezug auf den Erlass von Landesaufnahmeprogrammen ein „Flickenteppich“ der Länder entsteht. Derzeit bestehen Bestrebungen, eine Kohärenz der Programme mit den Bundesprogrammen zu erreichen, wobei begründete anderweitige Planungen der Länder möglich bleiben sollen. So wird eine stärkere Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund bei der Auflage von eigenen Landesaufnahmeprogrammen angestrebt (Verwendung von kohärenten Formulierungen, die Einhaltung von gemeinsamen Standards für die operative Umsetzung der Verfahren, eine frühzeitige Einbindung des Bundes und ein Archiv auf Bundesebene für alle verabschiedeten Aufnahmeanordnungen).

Eine Aufnahme von aus Seenot Geretteten durch ein Landesaufnahmeprogramm würde im Übrigen deutlich über das eigentliche Ziel hinausgehen, da es den Betroffenen ein unmittelbares und auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht verschafft, unabhängig vom Ausgang eines evtl. Asylverfahrens. Bislang besteht Konsens darin, dass die Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen durch einzelne EU-Staaten bedeutet, dass ihnen aus humanitären Gründen die Durchführung von Asylverfahren in dem jeweiligen Land ermöglicht wird. Letztlich dient dies auch der Entlastung der eigentlich zuständigen EU-Staaten, in deren Häfen die Menschen anlanden. Enden diese Asylanträge erfolgreich, erhalten die Betroffenen ein entsprechendes Aufenthaltsrecht; bleiben sie dagegen erfolglos, trifft sie die Verpflichtung zur Rückkehr in ihre Herkunftsländer.

## zu 2.

### neues Relocation-Programm zur Entlastung Griechenlands (insbesondere umA)

#### Relocation:

Über das so genannte Relocation-Verfahren werden Asylsuchende aus EU-Mitgliedsstaaten mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen – wie aktuell Griechenland und Italien – in andere Mitgliedsstaaten umverteilt und durchlaufen dort das Asylverfahren. Voraussetzung für das Relocation-Verfahren ist, dass die Asylsuchenden aus Herkunftsländern stammen, bei denen die durchschnittliche Anerkennungsquote in der EU mindestens 75 % beträgt.

Die EU hatte sich durch Beschluss vom 14.09.2015 (2015/1523) und Beschluss vom 22.09.2015 (2015/1601) dazu bereit erklärt, im Rahmen eines Relocation-Programms bis zu 160.000 Asylsuchende aus Griechenland und Italien auf andere EU-Staaten umzuverteilen. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen hierbei 27.500 Personen.

#### Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und anderen Flüchtlingsgruppen aus Griechenland:

Minister Pistorius hat seit seiner Reise nach Griechenland im Herbst 2019 eingefordert, dass der prekären Situation für unbegleitete Minderjährige auf den griechischen Ägais-Inseln – insbesondere auf Lesbos – schnellstmöglich entgegengetreten wird und die Aufnahmemöglichkeit Niedersachsens betont. Er hat sich hierbei an den Bund gewandt und ein Sofortprogramm zur Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger auf den griechischen Inseln gefordert. Nachdem der Bundesinnenminister dem Anliegen zunächst eine Absage erteilt hatte, hat der Koalitionsausschuss am 08.03.2020 beschlossen, im Rahmen einer europäischen „Koalition der Willigen“ die Übernahme von etwa 1000 bis 1500 Kindern und Jugendlichen von den griechischen Inseln zu organisieren.

So konnten in einem ersten Schritt im Frühjahr vergangenen Jahres insgesamt 53 unbegleitete Kinder und Jugendliche aus Griechenland nach Niedersachsen ausgeflogen und dann auf andere Bun-

desländer und niedersächsische Kommunen verteilt werden. Seit Ende Juli 2020 fand in enger Absprache mit den Bundesländern sowie den internationalen und europäischen Institutionen (IOM, UNHCR, EASO) der Transfer von 243 behandlungsbedürftigen Kindern und deren Familienangehörigen – insgesamt 1.035 Personen – zur Durchführung des Asylverfahrens nach Deutschland statt. Die Aufnahme erfolgte dabei im Zuge einer Absprache mit der Europäischen Union auf der Grundlage von Art. 17 der Dublin-III-Verordnung. Die Aufnahme der behandlungsbedürftigen Kinder sowie deren Familienangehörigen wurde mit dem letzten Transfer am 17. Dezember 2020 weitestgehend abgeschlossen.

Nachdem das Lager Moria durch einen Brand Anfang September des vergangenen Jahres nahezu zerstört worden ist, hat die Bundesregierung ihre Bereitschaft erklärt, bis zu 150 unbegleitete Minderjährige von insgesamt 407 Minderjährigen aufzunehmen. Inzwischen ist auch diese Personengruppe vollständig über den Flughafen Hannover eingereist.

Als weitere Maßnahme zur Verbesserung der Situation in Griechenland hat die Bundesregierung zugesagt, weitere 1553 in Griechenland bereits als schutzbedürftig anerkannte Personen (408 Familien) in Deutschland aufzunehmen. Auch diese Personengruppe ist mittlerweile nahezu vollständig in Deutschland angekommen.

In einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund und Ländern ist es damit gelungen, insgesamt 2.765 Menschen aus prekären Zuständen der Flüchtlingslager auf den griechischen Inseln herauszuholen und nach Deutschland auszufliegen. Niedersachsen hat hiervon insgesamt 329 Menschen aufgenommen.

Zusatz:

Ein Landesaufnahmeprogramm ist bei der Aufnahme dieser Personengruppe keine Option: Nach der Staatspraxis finden Kontingentaufnahmen aus humanitären Gründen – und zwar sowohl des Bundes als auch der Länder – grundsätzlich ausschließlich aus Drittstaaten (und nicht – wie im Fall der Aufnahme von den griechischen Inseln – aus Mitgliedstaaten der EU, zwischen denen die Zuständigkeiten für Schutzsuchende durch die Dublin-III-VO bzw. Relocation-Beschlüsse geregelt sind) statt.

Im Auftrage

gez.  
Goltsche